



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV

Wenn Sie den Verein Konnersreuther Ring e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Konnersreuther Ring e.V. ist wegen **Förderung kirchlicher Zwecke** nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Weiden i. d. Opf., Postfach 14 60, 92604 Weiden, Steuernummer 255/109/60664, vom 02.05.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende

Im Namen des Konnersreuther Ring e.V. danken wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Förderung des Seligsprechungsprozesses der Dienerin Gottes Therese Neumann von Konnersreuth geleistet.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie den Konnersreuther Ring e.V. auch künftig unterstützen könnten.

Nochmals ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

P. Benedikt Leitmayr OSFS
Erster Vorsitzender

Gudrun Schiml
Schatzmeisterin